

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Informationsvorlage

zu TOP **1.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 06.03.2007

Knotenpunkt Moerser Straße (B 9/B 222) / Meerbuscher Straße (L476) / Stadtbahn bei Haus Meer

Bezug: TOP 20 der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 05.05.2004

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften hat sich bereits am 05.05.2004 mit den grundsätzlichen technischen Möglichkeiten zur Beseitigung des planfreien Bahnüberganges B 222 / U 76 (am Teehäuschen) befasst.

Aus technischer Sicht verblieben zwei sinnvolle Varianten mit direkter Führung des Verkehrsstromes Strümp – Buderich (B 222) und Unterordnung der L 476 (Anlage/ Seite 1):

Variante 2a: **Überführung** mit gleichzeitiger Absenkung des Rheinbahngleises um ca. 1,30 m (Anlage / Seite 2) und

Variante 2: **Unterführung** ohne Gleisabsenkung (Anlage / Seite 3).

Von der Verwaltung wird die Variante 2 favorisiert.

Da die vom Landesbetrieb Straßenbau aus wirtschaftlichen Gründen favorisierte Lösung 2 a (Überführung mit Gleisabsenkung) mit Brutto-Baukosten von 4,520 Mio € veranschlagt war, die von der Stadt Meerbusch favorisierte Lösung dagegen mit 7,118 Mio €, hätte die Stadt Meerbusch die Mehrkosten in Höhe von 2,598 Mio € tragen müssen. Hinzu kommen geschätzte Verwaltungskosten von ca. 0,260 Mio € und die Ablösekosten für das Bauwerk (erhöhte Unterhaltungs- und Erhaltungsaufwendungen für die Unterführung im Gegensatz zum Brückenbauwerk) von geschätzten ca. 1,0 Mio €. Nach überschlüsslicher Ermittlung beläuft sich damit nach derzeitigem Sachstand der Gesamtanteil, der von der Stadt Meerbusch bei Realisierung der Unterführung zu tragen wäre, auf ca. 3,858 Mio € zzgl. der entsprechenden Zinsbelastung für die erforderlichen Kreditmittel.

Im Rahmen der Ausschusssitzung am 05.05.2004 wurde angeregt, die Auswirkungen der vorgestellten Planung insbesondere auf den Landschaftsschutz, das Orts- und Landschaftsbild, das angrenzende FFH-Gebiet, den Lärmschutz und den Denkmalschutz für Haus Meer zu ermitteln. Diesem Wunsch ist der Landesbetrieb Straßenbau insofern nachgekommen, als er für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsstudie in Auftrag gegeben hat.

Die Studie kommt zu dem Ergebnis:

„Bei den Varianten 1 (Anmerkung d. Verwaltung: Unterführung) und Variante 2 (Anmerkung d. Verwaltung: Überführung) wird durch Lärmschutzmaßnahmen sichergestellt, dass die Lärmvorsorgewerte der „Verkehrslärmschutzverordnung“ (16. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung) eingehalten werden.

Bei beiden Varianten sind keine Lebensräume mit besonderer Schutzwürdigkeit betroffen. Die Eingriffe in Biotope mit allgemeinen Biotop- und Artenschutzfunktionen sind ausgleichbar. Während der Bauphase ist bei Variante 1 eine Grundwasserabsenkung notwendig. Nur unter Berücksichtigung

besonderer Schutzmaßnahmen während der Bauphase kann das ökologische Risiko auf ein geringes Maß verringert werden.

Die Flächenneuversiegelung betrifft bei beiden Varianten anthropogen vorbelastete Böden und Böden ohne besondere Schutzfunktion. Eine Verminderung der Grundwasserneubildungsrate ist bei beiden Varianten gegeben. Sie ist jedoch aufgrund der nur geringen Neuversiegelungsflächen nicht erheblich. Beeinträchtigungen durch wassergefährdende Stoffe können bei Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

In Bezug auf das Gartendenkmal Landschaftspark Haus Meer sind die Unterschiede bei den beiden untersuchten Neubauvarianten vor allem hinsichtlich der visuellen Wirkung festzustellen. Danach ist der Variante 1 der Vorzug zu geben, die die Blickbeziehungen zum Teepavillon und aus dem Park nicht beeinträchtigt. Variante 2 stellt durch die Querung der Blickbeziehung auf den Teepavillon zwar eine Beeinträchtigung der Denkmalumgebung dar, die aber durch angemessene Baugestaltung und Neugestaltung des Parkeingangs minimierbar wäre.

Aus denkmalpflegerischer Sicht ergeben sich bei Realisierung der Varianten 1 und 2 gegenüber der Nullvariante, die mit der Beibehaltung der verkehrsreichen Bundesstraße 222 unmittelbar an Teepavillon und Immunitätsmauer verbunden ist, deutliche Vorteile für den Landschaftspark Haus Meer.

Insgesamt wird der Variante 1 ein geringer Vorteil gegenüber der Variante 2 eingeräumt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs-, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Kompensation, insgesamt als nicht erheblich oder nachhaltig zu werten. Bei einer „Nullvariante“ ist keine Verbesserung der heutigen Situation möglich. Dies betrifft insbesondere das Gartendenkmal Landschaftspark Haus Meer.“

Die Umweltverträglichkeitsstudie wird in der Sitzung durch den Landesbetrieb Straßenbau erläutert.

Dieter Spindler

Anlagen